Landesvereinigung der IGS-Direktoren in Rheinland-Pfalz

Satzung

1. Aufgaben

Die IGS-Direktorenvereinigung beschäftigt sich mit allen die Integrierte Gesamtschule betreffenden Fragen. Sie dient dem Erfahrungsaustausch der Direktorinnen und Direktoren, gibt ihnen Entscheidungshilfen und vertritt ihre Belange gegenüber Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit. Außerdem leistet sie einen Beitrag zur Entwicklung der Integrierten Gesamtschulen und des Schulwesens im Allgemeinen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder sind die Leiterinnen und Leiter der Integrierten Gesamtschulen. Sie können sich im Falle der Verhinderung durch ein Mitglied ihrer Schulleitung vertreten lassen.

3. Gliederung

(1) <u>Landes- und Regionalvereinigungen</u>

Die Direktorenvereinigung setzt sich aus den Regionalvereinigungen Koblenz, Trier, Neustadt Nord, Neustadt West, Neustadt Mitte und Neustadt Süd zusammen.

(2) Vorstand

Regionalsprecher, Landessprecher sowie deren Vertretungen bilden den Vorstand der IGS-Direktorenvereinigung.

(3) Regionalsprecherinnen und –sprecher

Die Regionalvereinigungen wählen jeweils für 2 Jahre einen Sprecher sowie eine Stellvertretung. Es ist keine Synchronizität bei den Wahlterminen notwendig. Die Sprecher der Regionalvereinigungen laden die Mitglieder – ggf. auch Gäste – bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, zu Besprechungen ein, für die sie eine Tagesordnung vorschlagen. Über die Ergebnisse informieren sie den Vorstand. In Absprache mit dem Vorstand können sie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Ministerium berichten, bzw. Anträge an diese richten. Sie sind an Mehrheitsbeschlüsse der Regionalvereinigungen gebunden.

(4) <u>Landessprecherin/ Landessprecher</u>

Landessprecher und Stellvertretung werden auf der Landesversammlung aus dem Kreis aller Mitglieder der Landesvereinigung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt.

Sollten der Landessprecher, bzw. die Stellvertretung auch Sprecher, bzw. Stellvertretung einer Regionalvereinigung sein, so geben sie die regionale Leitung ab.

Der Landessprecher ruft den Vorstand bei Bedarf ein. Der Vorstand muss auch zusammentreten auf Antrag von 2 anderen Mitgliedern des Vorstands. Zu den Beratungen können Experten hinzugezogen werden.

Der Landessprecher und seine Stellvertretung haben die Aufgabe, die IGS-Direktorenvereinigung gegenüber Behörden und Verbänden sowie gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie sind darum bemüht, unmittelbaren Kontakt zum Bildungsministerium zu halten. Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes sind für sie bindend.

(5) <u>Arbeitsgruppen</u>

In Absprache mit dem Vorstand können sich in den Regionen oder landesweit Arbeitsgruppen konstituieren, in denen spezielle Themen behandelt werden (z.B. Schwerpunktschulen). Die Arbeitsgruppen wählen einen Leiter, der dem Vorstand über die Ergebnisse ihrer Arbeit berichtet.

(6) Landesversammlung

Die Landesversammlung der Mitglieder wird mindestens einmal im Jahr vom Landessprecher einberufen. Entscheidungen der Mitglieder können jedoch auch auf schriftlichem Wege (ggf. auch per eMail) herbeigeführt werden.

4. Verfahrensgrundsätze

- (1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung die Hälfte der Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist; bei der zweiten Ladung ist hierauf hinzuweisen.
- (2) Alle Gremien können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Regionalvereinigungen können bis 14 Tage vor dem Tagungstermin der Landesversammlung Anträge und Beschlussvorlagen beim Landessprecher einreichen.
- (4) Über eine Erweiterung der Tagesordnung und über einen nicht fristgerecht (bis 1 Woche nach Erhalt der Einladung) eingereichten Antrag kann beraten und abgestimmt werden, wenn das Gremium dies beschließt. Findet dieser nicht die notwendige Mehrheit, wird dieser Antrag Teil der Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit das Gremium nichts anderes beschließt.
- (6) Die Beratungen und Beschlüsse der Gremien werden in einer Niederschrift festgehalten.
- (7) Wahlen sind geheim; sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Wiederwahlen sind zulässig.
- (8) Scheidet ein einzelnes gewähltes Mitglied eines Gremiums vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode. Treten die Mitglieder eines Gremiums geschlossen zurück, so erfolgt binnen vier Wochen eine Neuwahl.
- (9) Die Abwahl eines einzelnen gewählten Sprechers bzw. seiner Stellvertretung ist auf Antrag mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums möglich.

5. Schlussbestimmungen

(1) In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft. Die bisherigen Satzungsvorschriften verlieren mit dem In-Kraft-Treten der vorliegenden Fassung der Satzung ihre Gültigkeit.

(2) <u>Satzungsänderungen</u>

Eine Änderung der Satzung kann von der Landesversammlung beschlossen werden.

(3) Auflösung

Die Vereinigung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Landesversammlung mit einer 2/3-Mehrheit aufgelöst werden.

30. November 2016